

Verordnung

des Marktes Wernberg-Köblitz

über den Landeschluß im Markt Wernberg-Köblitz vom 09.05.2000

Auf Grund des § 2 Nr. 4 Verordnung über Zuständigkeit und auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und Sicherheitstechnik (AsiV) i.V. mit § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadenschlG) erlässt der Markt Wernberg-Köblitz folgende

Verordnung

über den Ladenschluss im Markt Wernberg-Köblitz

§1

Ladenöffnungszeiten

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz dürfen Verkaufsstellen im Markt Wernberg-Köblitz, aus Anlass folgender Märkte sonntags von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein
 - a) am dritten Sonntag im Juni (Kirchweih in Unterköblitz)
 - b) am letzten Sonntag im Juli (Mutter-Anna-Fest)
 - c) am zweiten Sonntag im September (Kirchweih in Wernberg)
- (2) An den Samstagen, die den Sonntagen nach Abs.1 vorausgehen, müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 2

Hinweise

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie § 17 Ladenschlussgesetz sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 09.05.2000 in Kraft.